

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
z.Hd. POKin Degelmann
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

Vaterstetten, 20.09.2022

Ihre Zeichen BY1201-018956-22/6 Beschuldigtenvernehmung

Sehr geehrte Polizeioberkommissarin Frau Degelmann,

ich beziehe mich auf Ihr auf den 05.09.2022 datiertes Schreiben mit Eingang am 07.09.2022.

1. Zu dem Tatvorwurf

Sie teilen mir in Ihrem Schreiben mit, dass gegen mich als Beschuldigter ein Ermittlungsverfahren mit folgender Spezifikation geführt wird:

Tatvorwurf:	schriftliche Beleidigung
Tatzeit:	Mo. 25.07.2022
Tatort/Örtlichkeit:	Vaterstetten
zum Nachteil von:	Frau Lang, wohnhaft unbekannt beschäftigt als Sachbearbeiterin bei AOK Bayern Direktion München
Kurz Sachverhalt:	keine Angaben
Tatbestand:	keine Angaben

Überprüfen Sie bitte die Bedingungen Ihres Ermittlungsverfahrens und schlagen Sie mir erst wieder eine „Beschuldigtenanhörung“ vor, wenn Sie sicher sind, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Feststellung eines Anfangsverdachts erfüllt sind und Sie mir die Beschuldigung **ausreichend konkret und ohne Unterstellung** benennen können.

2. Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren

Ein **Strafantrag** ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird. Im Deutschen Rechtskreis ist die Straftat aus den drei Bestandteilen aufgebaut:

1. Tatbestand, 2. Rechtswidrigkeit, 3. Schuld.

Im Strafrecht ist eine Handlung, die den **Tatbestand einer Strafnorm** erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. In Ihrem Schreiben vom 05.09.2022 sind zum **Tatbestand** keine Angaben gemacht, es gibt keine Information zum Sachverhalt.

„Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt, d.h. eine Person (kurz: „die ANZEIGENDE“, weil wahrscheinlich die Frau Lang) hat einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt und der wurde von den nicht identifizierten „*Strafverfolgungsbehörden*“ angenommen, obwohl er offensichtlich keine Feststellung von Tatbeständen enthielt. Des Weiteren wird offensichtlich, dass die ANZEIGENDE keine Beweise für ihre Behauptung vorgelegt hat, die auch nur annähernd eine Plausibilitätsprüfung des Tatvorwurfes erlauben hätten. Es hätte den „*Strafverfolgungsbehörden*“ auffallen müssen, dass die von der ANZEIGENDEN gemachten Angaben unzureichend sind.

Der **Anfangsverdacht** ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, **setzt voraus**, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare Straftat vorliegen (vgl. §152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO).

Die Beschuldigtenanhörung ist der erste Schritt in einem Ermittlungsverfahren. Auf Basis eines unvollständigen Antrags auf Strafverfolgung der ANZEIGENDEN haben die „*Strafverfolgungsbehörden*“ also einen Anfangsverdacht festgestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet anstatt die ANZEIGENDE aufzufordern, ihren Antrag auf Strafverfolgung für eine Überprüfbarkeit der Angaben ausreichend zu konkretisieren.

Sie sind als Sachbearbeiterin ausgewiesen, Ihr Schreiben Frau Polizeioberrichterin Degelmann vom 05.09.2022 ist also im Auftrag geschrieben.

Da fragt man doch: wer ist diese „*Strafverfolgungsbehörde*“ und gelten in dieser etwa andere gesetzliche Regelungen ?

Konkret fordere ich Sie auf die folgenden Fragen

- In wessen Auftrag haben Sie, Frau Polizeioberrichterin Degelmann, diese Beschuldigtenanhörung und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat auf dieser gesetzlich unzureichenden Basis einen Anfangsverdacht festgestellt?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat als Vorgesetzter des den Anfangsverdacht Feststellenden diese Feststellung überprüft oder im Sinne eines Vieraugenprinzips für die Überprüfung durch eine Zweitperson gesorgt?

bis zum **05. Oktober 2022** zu beantworten

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Im Strafrecht ist eine Handlung, die den **Tatbestand einer Strafnorm** erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. In Ihrem Schreiben vom 05.09.2022 sind zum **Tatbestand** keine Angaben gemacht, es gibt keine Information zum Sachverhalt.

„Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt, d.h. eine Person (kurz: „die ANZEIGENDE“, weil wahrscheinlich die Frau Lang) hat einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt und der wurde von den nicht identifizierten „Strafverfolgungsbehörden“ angenommen, obwohl er offensichtlich keine Feststellung von Tatbeständen enthielt. Des Weiteren wird offensichtlich, dass die ANZEIGENDE keine Beweise für ihre Behauptung vorgelegt hat, die auch nur annähernd eine Plausibilitätsprüfung des Tatvorwurfes erlaubt hätten. Es hätte den „Strafverfolgungsbehörden“ auffallen müssen, dass die von der ANZEIGENDEN gemachten Angaben unzureichend sind.

Der **Anfangsverdacht** ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, **setzt voraus**, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare Straftat vorliegen (vgl. §152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO).

Die Beschuldigtenanhörung ist der erste Schritt in einem Ermittlungsverfahren. Auf Basis eines unvollständigen Antrags auf Strafverfolgung der ANZEIGENDEN haben die „Strafverfolgungsbehörden“ also einen Anfangsverdacht festgestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet anstatt die ANZEIGENDE aufzufordern, ihren Antrag auf Strafverfolgung für eine Überprüfbarkeit der Angaben ausreichend zu konkretisieren.

Sie sind als Sachbearbeiterin ausgewiesen, Ihr Schreiben Frau Polizeioberkommissarin Degelmann vom 05.09.2022 ist also im Auftrag geschrieben.

Da fragt man doch: wer ist diese „Strafverfolgungsbehörde“ und gelten in dieser etwa andere gesetzliche Regelungen ?

Konkret fordere ich Sie auf die folgenden Fragen

- In wessen Auftrag haben Sie, Frau Polizeioberkommissarin Degelmann, diese Beschuldigtenanhörung und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat auf dieser gesetzlich unzureichenden Basis einen Anfangsverdacht festgestellt?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat als Vorgesetzter des den Anfangsverdacht Feststellenden diese Feststellung überprüft oder im Sinne eines Vieraugenprinzips für die Überprüfung durch eine Zweitperson gesorgt?

bis zum **05. Oktober 2022** zu beantworten

mit freundlichen Grüßen


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 7028 20.09.22 17:29
Sendungsnummer: RT 2245 5112 2DE

Einschreiben
Rückschein

PKI Erding
P.O. Klein



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

